



Kuhlmann & Stucht GbR • Stalleickenweg 5 • 44867 Bochum

Stadt Werne
Stadtentwicklung / Stadtplanung
z. Hd. Frau Stolbrink
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

03. Mai 2018
Stu
nw-1822

3. Änderung des Bebauungsplans 11C - Laar (nördlicher Bereich) - Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Sehr geehrte Frau Stolbrink,

die Stadt Werne beabsichtigt eine 3. Änderung des Bebauungsplans 11 C - Laar (nördlicher Bereich) vorzunehmen. Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans wird die Baugrenze für das Grundstück Uhlandstraße 5 (Flurstück 2593) auf den hinter dem Bestandsgebäude gelegenen Garten erweitert. Zukünftig kann hier unter Berücksichtigung eines Abstands von 3,00 m zu der Grundstücksgrenze weitere Bebauung erfolgen. Von dem neu zu schaffendem Baurecht sind Teile der vorhandenen Gartenfläche betroffen. In einer gutachterlichen Stellungnahme ist vorab zu bewerten, ob durch die Ausweitung der Baugrenze auf Teile des Gartens sog. planungsrelevante Arten betroffen wären und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist verboten,

Andreas Kuhlmann

Dipl.-Biologe
Landschaftsplaner

Volker Stucht

Dipl.-Ing. Landespflege
Landschaftsarchitekt AKNW

Stalleickenweg 5
44867 Bochum

Tel.: +49.(0)2327.22 80 20

Fax: +49.(0)2327.22 80 29

Internet: www.kuhlmann-stucht.de

E-Mail: info@kuhlmann-stucht.de

- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Umweltberichte zu FNP, V+E- und B-Plänen
- Bauleitplanung und Grünordnungsplanung
- FFH-Verträglichkeitsprüfungen
- Artenschutzbeiträge
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen
- Ökologische Gutachten und Fachbeiträge
- Landschaftsplanung
- Umweltberatung und -management
- Projektsteuerung und -controlling
- Umweltbaubegleitung

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Abb. 1: Lage des Plangebiets im Stadtgebiet (@ openstreetmaps)

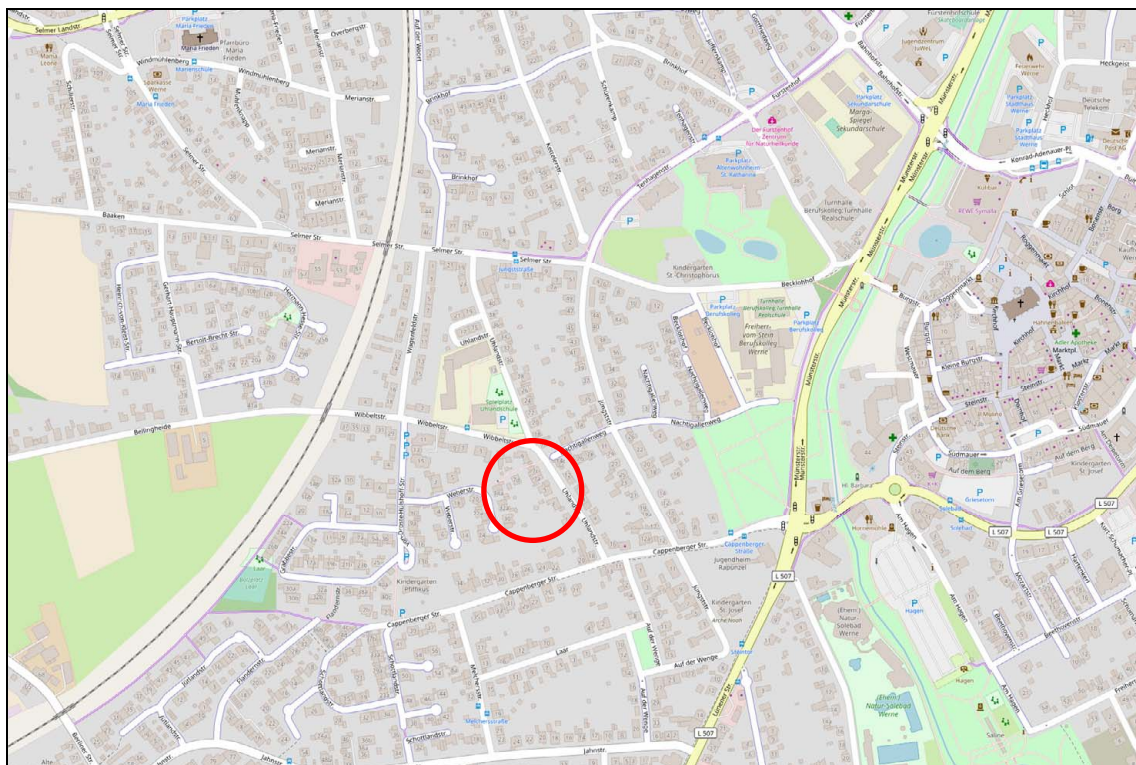


Abb. 2: Vorgesehene 3. Änderung des Bebauungsplans 11 C (Stadt Werne, März 2018)

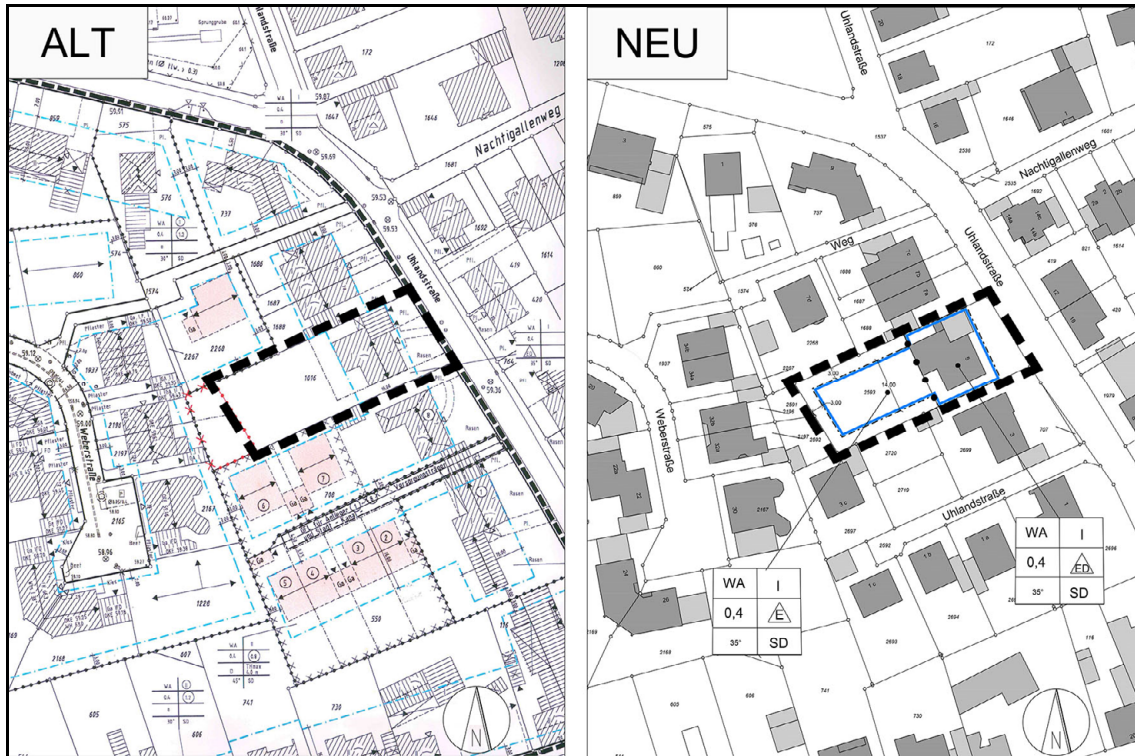


Abb. 3: Lage des Plangebiets im Luftbild (© google earth)



Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Das Plangebiet liegt im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4311 "Lünen". Der Bereich liegt im Naturraum "Kernmünsterland" innerhalb der Großlandschaft "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte planungsrelevante Arten, die Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt) als essentielle Habitate nutzen, sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des MTB's von dem LANUV benannt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112>) (Abfrage 03.05.2018).

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen" im Lebensraumtyp "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ (ATL)	Gärt
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	G-	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen'	G-	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen'	G	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	'Brutvorkommen'	G	(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	'Brutvorkommen'	U	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	'Brutvorkommen'	G-	(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen'	U-	(Na)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen'	U	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen'	U	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen'	G	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen'	U	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	'Brutvorkommen'	G	FoRu

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ (ATL)	Gärt
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen'	U	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen'	S	(FoRu)
Streptopelia turtur	Turteltaube	'Brutvorkommen'	S	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen'	G	Na
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen'	G	Na
Amphibien				
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis vorhanden	G	(Ru)

Erhaltungszustand:	G	= günstig	U	= ungünstig / unzureichend	S	= schlecht
--------------------	---	-----------	---	----------------------------	---	------------

FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Bei dem von der Bebauungsplanänderung betroffenen Bereich handelt es sich um einen Hausgarten. Am Haus ist eine Terrasse, daran schließt sich ein Zierrasen an. Entlang der seitlichen und der hinteren Grundstücksgrenzen ist die Rasenflächen von Ziergebüschen eingefasst. Der Hausgarten wird durch die Hausbewohner regelmäßig genutzt, die Rasenfläche und die umgebenden Ziergehölze werden regelmäßig gepflegt. Älterer Baumbestand ist im Garten nicht vorhanden.

Am 25.04.2018 wurde der Garten im Beisein des Hausbesitzers besichtigt. Dabei wurde geprüft, ob die Rasenfläche oder die Gehölze im Garten essentiellen Lebensraum für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten darstellen.

Die Prüfung ergab, dass in den Ziergehölzen weder Baumhöhlen noch Horste oder Nester von planungsrelevanten Arten vorhanden sind. Aufgrund des geringen Alters der Gehölze ist auch langfristig kein Potenzial für Baumhöhlen vorhanden.

Abb. 4: Ansicht Hausgarten linke Seite



Abb. 5: Ansicht Hausgarten rechte Seite





Prognose der Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Der Luftraum über dem Garten kann von Fledermäusen als Teil ihres Nahrungshabitats genutzt werden. Auch nach einer Bebauung innerhalb der neuen Baugrenzen steht der Bereich (Luftraum) immer noch als Nahrungshabitat für Fledermäuse zur Verfügung.

Die potenziell vorkommenden Greifvögel, Eulen und Spechte dürften den Garten - wenn überhaupt - nur äußerst selten als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der Lage mitten im Wohngebiet und der Nutzung des Gartens durch die Besitzer ist der Bereich für störungsempfindliche Arten unattraktiv. Auch das bevorzugte Beutespektrum dürfte im Garten nur selten anzutreffen sein. Nach einer Bebauung würde die Rasenfläche nicht mehr als Nahrungsraum für die vorgenannten Arten zur Verfügung stehen, was aufgrund der Gesamtgröße des Nahrungshabitats der Arten unerheblich wäre.

Mehl- und Rauchschnalze können derzeit den freien Luftraum über dem Garten zur Jagd nutzen. Dies wäre auch nach einer Bebauung uneingeschränkt weiterhin möglich, so dass hier keine Veränderungen zu erwarten sind.

Für die planungsrelevanten Vogelarten Eisvogel, Nachtigall und Rebhuhn entsprechen die Vegetationsstrukturen im Hausgarten nicht den bevorzugten Habitaten. Ein Vorkommen im Hausgarten kann ausgeschlossen werden.

Der Kuckuck als Brutschmarotzer ist auf die Gelege anderer Wirtsvögel angewiesen. Auch nach einer Bebauung stehen im Umfeld (Gärten in der Siedlung) ausreichend Brutmöglichkeiten für die Wirtsvögel des Kuckucks zur Verfügung.

Das Vorkommen des Kammolches kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da weder im untersuchten Hausgarten noch in angrenzenden Gärten geeignete Laich-, Sommer- oder Winterhabitate vorhanden sind.



Fazit

Die Änderung des Bebauungsplans 11 C, die eine Erweiterung der Baugrenze auf den Hausgarten der Uhlandstraße 5 zum Inhalt hat, lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten, da der Garten nicht von planungsrelevanten Arten als Quartier oder Fortpflanzungsstätte oder essentielles Nahrungshabitat genutzt wird.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Aufgestellt Bochum, 03.05.2018

(Volker Stucht - Landschaftsarchitekt AKNW)